

**Bezirksamtsvorlage Nr. 947/V**

zur Beschlussfassung -  
für die Sitzung am Dienstag, dem 03.2020

1. Gegenstand der Vorlage:

Einbringung einer Vorlage - zur Kenntnisnahme bei der Bezirksverordnetenversammlung zur Drucksache Nr. 1792/V, Beschluss vom 20.06.2019 betrifft:  
„Tarifabschluss vollständig an Beschäftigte bei freien Trägern weitergeben!“

2. Berichterstatter/in:

Bezirksstadträtin Reiser

3. Beschlussentwurf:

- I. Das Bezirksamt beschließt die beigefügte Vorlage - zur Kenntnisnahme – betrifft „Tarifabschluss vollständig an Beschäftigte bei freien Trägern weitergeben!“ als Schlussbericht. Sie ist bei der Bezirksverordnetenversammlung einzubringen.
- II. Mit der Durchführung des Beschlusses wird die Abteilung Jugend, Familie und Bürgerdienste beauftragt.
- III. Veröffentlichung: ja
- IV. Beteiligung der Beschäftigtenvertretungen: nein
  - a) Personalrat:
  - b) Frauenvertretung:
  - c) Schwerbehindertenvertretung:
  - d) Jugend- und Auszubildendenvertretung:

4. Begründung, Rechtsgrundlage und Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

bitten wir, der beigefügten Vorlage an die Bezirksverordnetenversammlung zu entnehmen.

5. Gleichstellungsrelevante Auswirkungen:

keine

6. Behindertenrelevante Auswirkungen:

keine

7. Integrationsrelevante Auswirkungen:

keine

8. Sozialraumrelevante Auswirkungen:

keine

9. Mitzeichnung(en):

keine

Bezirksstadträtin Reiser

Vorlage -zur Kenntnisnahme- über Tarifabschluss vollständig an Beschäftigte bei freien Trägern weitergeben!

Wir bitten zur Kenntnis zu nehmen:

Die Bezirksverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 20.06.2019 folgende Anregung an das Bezirksamt beschlossen (Drucksache Nr. 1792/V)

Das Bezirksamt wird ersucht, die mit dem Tarifabschluss der Länder erzielten Ergebnisse vollständig an die Beschäftigten der im und für den Bezirk Mitte tätigen freien Träger zu übertragen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Tarifierhöhungen auch vollständig bei den Beschäftigten ankommen.

Das Bezirksamt wird darüber hinaus ersucht, spätestens ab dem DHH 2022/2023 Leistungsverträge künftig nur noch ausschließlich mit tarifgebundenen Arbeitgebern abzuschließen und den jeweils anzuwendenden Tarifvertrag und die daran beteiligten Tarifvertragsparteien explizit im Leistungsvertrag festzuhalten. Bei der Auswahl der Vertragspartner sollen im Zweifelsfall echt tarifgebundene Vertragspartner solchen gegenüber vorzuziehen, welche lediglich eine Inbezugnahme vornehmen. Vertragspartner ohne Tarifvertrag oder Inbezugnahme eines Tarifvertrags sind grundsätzlich abzulehnen. Es gilt hierfür eine Karenzzeit von einem Jahr.

Das Bezirksamt hat am .03.2020 beschlossen, der Bezirksverordnetenversammlung dazu Nachfolgendes als Zwischenbericht zur Kenntnis zu bringen:

Die Bezirksverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 20.06.2019 folgende Anregung an das Bezirksamt beschlossen:

Das vorliegende Ersuchen der Bezirksverordnetenversammlung kann aufgrund divergierender Finanzierungssystematiken nicht sinnvoll für alle betroffenen Ämter/Organisationseinheiten des gesamten Bezirksamts einheitlich beantwortet werden. Entsprechend werden die von den betroffenen Abteilungen Jugend, Familie und Bürgerdienste sowie Stadtentwicklung, Soziales und Gesundheit angestrebten Umsetzungsbemühungen ämterspezifisch dargestellt.

**Das Jugendamt** hat gemäß dem Ersuchen der BVV unter Berücksichtigung von §74 Abs. 5 SGB VIII, in seine Leistungsverträge folgende Regelung zur Absicherung der Weitergabe der Tarifierhöhung an Beschäftigte der freien Träger aufgenommen:

„Die Bezahlung soll sich daher grundsätzlich entsprechend der Ableitung aus § 74 Abs. 5 SGB VIII an der Bezahlung im öffentlichen Dienst des Landes Berlin, dem TV-L, orientieren.“

„Die Vertragspartner vereinbaren, dass die in der Kostenkalkulation veranschlagten Personalkosten grundsätzlich auch für die Personalausgaben des Projektes verwendet werden.“

Die vom Jugendamt eingeplanten Haushaltsmittel zur Finanzierung der Tarifierhöhungen bei freien Trägern können auf Grundlage dieser vertraglichen Anpassung kontrolliert werden. Die Regelung erlaubt es, den Mittelaufwand für Personal seitens der Träger nachzuvollziehen und mit dem tariflichen Soll abzugleichen. Auf dieser Grundlage ist es möglich, Entscheidung für die Fortsetzungen von Leistungsverträgen an die Einhaltung tarifgemäßer Lohnzahlungen zu koppeln. Ein stärkerer Eingriff in die Tarifautonomie ist derzeit nicht möglich.

Um die Tarifbindung von freien Trägern der Jugendförderung, welche Angebot nach §11, 13 und 16 SGB VIII erbringen, als zwingendes Kriterium der Zusammenarbeit zu etablieren, strebt die Verwaltung des Jugendamtes einen Beschluss des Jugendhilfeausschusses an, der gemäß BVerfGE 116, 202/218 die Vergabe von Aufträgen seitens des Jugendamtes an die Einhaltung von Tarifverträgen knüpfen kann.

Das Jugendamt sieht sein bisheriges Handeln in dem Ersuchen der BVV bestätigt, dass für eine sach- und fachgerechte Leistungserbringung eine entsprechende Bezahlung erfolgen muss. Diese ist für das Jugendamt im SGB VIII vorgegeben.

Die **Organisationseinheit Qualitätsentwicklung, Planung und Koordination** des öffentlichen Gesundheitsdienstes (OE QPK) schließt innerhalb ihres Aufgabenbereichs keine Leistungsverträge, sondern gewährt ausschließlich Zuwendungen gemäß §§ 23, 44 LHO im Rahmen der psychiatrischen Pflichtversorgung (Psychiatrieentwicklungsprogramm - PEP) sowie im Rahmen des Aktionsplans für ein gesundes Aufwachsen in Berlin-Mitte an freie Träger.

Die Finanzierung der geförderten Projekte des PEP basiert auf einer Globalsummenzuweisung durch SenFin und ist von der Haushaltslage Berlins beeinflusst. Mit der jährlichen Fortschreibung der Zuweisungsmittel für den Doppelhaushalt 2020/2021 wurden u.a. Mittel für Tarifierhöhungen in Höhe von 3,12 % in 2020 und 1,29 % in 2021 sowie eine Erhöhung der Sachmittel um 2% berücksichtigt. Die Tarifierhöhungen entsprechen nicht in voller Höhe dem tatsächlichen Bedarf nach aktuellem TV-L. Auch die in 2020 neu eingeführte Entgelttabelle für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst (Anlage G zum TV-L) blieb bisher unberücksichtigt. Um eine gleichbleibend hohe Angebotsqualität sicherstellen zu können, bringen die Projektträger im Rahmen der psychiatrischen Pflichtversorgung seit Jahren nicht unerhebliche Eigenanteile auf.

Die Finanzierung der Projektförderungen im Rahmen des Aktionsplans für ein gesundes Aufwachsen in Berlin Mitte erfolgt mittels der im Bezirkshaushalt angemeldeten Mittel.

Die Vergütungsstrukturen der Projektträger sind unterschiedlich. Einzelne Projektträger sind gemäß arbeitsvertraglicher Richtlinie auf der Grundlage kirchlichen Rechts, nach eigenem Haustarif tarifgebunden oder tarifungebunden.

Die Projektträger, die sich keiner Tarifgemeinschaft angeschlossen haben, sind jedoch bestrebt, sich dem TV-L insoweit anzunähern, als dass die zur Verfügung gestellten Mittel dies ermöglichen.

Auch die OE QPK spricht sich dafür aus, Fachkräfte in den Trägerstrukturen adäquat zu vergüten. Es wird diesbezüglich darauf verwiesen, dass bei analoger Vergütung des Trägerpersonals nach

TV-L zukünftig ausreichend Fördermittel zur Verfügung stehen müssen, um zu vermeiden, dass qualifizierte Angebote und Personalstellen verloren gehen.

Im **Amt für Soziales** werden bei Antragstellung von Zuwendungen mit entsprechendem Zuwendungsantrag die Träger aufgefordert, Ihre Personalkostenberechnung unter Angabe der Entgeltgruppen und der jeweiligen Stufen (gem. § 16 TV-L) einzureichen. Angegebene Jahressonderzahlen werden bei der Berechnung der Besserstellung berücksichtigt. Nach den zu beurteilenden Unterlagen werden die bewilligten Personalkosten, unter Berücksichtigung der Tarifabschlüsse an die Beschäftigten weitergereicht. Einige Träger haben Ihre eigenen Tarifverträge, die jedoch finanziell nicht schlechter gestellt sind als der zu Grunde gelegte TV-L.

Leistungsverträge wurden bisher mit den Zuwendungsempfängern nicht geschlossen.

Ebenso verhält es sich in der **OE SPK**. Im Rahmen der Zuwendungsbearbeitung an freie Träger wurden Tarifsteigerungen berücksichtigt. Leistungsverträge werden nicht abgeschlossen. Für das **Stadtentwicklungsamt** werden keine freien Träger tätig und müssten kontextbezogen eine konkretisierte Anfrage zum Abschluss von Leistungsverträgen erhalten.

A) Rechtsgrundlage:

SGB VIII, §§ 23, 44 LHO

B) Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanun

a. Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Werden die Tarifabschlüsse für den öffentlichen Dienst (TV-L) in voller Höhe und zu gleichen Konditionen an die freien Träger weiter gegeben ist dies mit Mehrausgaben verbunden. Diese Mehrausgaben sind abhängig vom Tarifabschluss. Als Orientierungsgröße sollte für das Jugendamt mit 100.000 € je Prozent Tarifierhöhung pro Jahr gerechnet werden. Hinzu kommen z. B. die Kosten für den Aufstieg in den Erfahrungsstufen.

Im Rahmen des Doppelhaushalts 2019/2020 wurden für jedes Haushaltsjahr 500.000 € verteilt auf die Titel 67103, 67139, 68425 und 68466 in Kapitel 4010 und im Titel 67161 im Kapitel 4040 für die Refinanzierung des Tarifsteigerungen der Beschäftigten der freien Träger bereitgestellt.

b. Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

keine

Berlin, den

Bezirksstadträtin Reiser

Bezirksbürgermeister von Dassel